

Kein anderer Besuch hätte der Nymphe angenehmer seyn können, als dieser. Sie dankte ihr in Schutzgeist, der sie nach Barcelona geführt hatte u. ließ jetzt die sichersten Minen springen, den einmal in ihren Netzen gefangenen, von allen übrigen Verhältnissen bereits unabhängigen reichen Jüngling so bald nicht mehr entwischen zu lassen. An der Seite der angebeteten Bella vergaß dieser seine übrigen Geschäfte bald, und in wenig Tagen stand er wieder auf demselben Punkte mit ihr und der Gesellschaft, wo er sich damals in Madrid befand, als ihn der Brief seines verstorbenen Vaters zur Rückkehr nach Villanova rief. Schon der andere Tag wurde zu einer Lustreise nach Villafranca del Penades bestimmt, und die folgenden in den drei ersten Wochen waren wieder wie die Ringe einer Kette mit allen Arten von Vergnügungen zusammengereiht. Es blieb ihm dabei kaum so viel Zeit übrig, den beiden Commis, denen er die Leitung seiner Geschäfte bei seiner Abreise in Villanova anvertraut hatte, Nachrichten von seinem Aufenthalte zu geben; er verschob seine Rückreise von einem Tag zum andern, selbst da noch, wo ihn sein Buchhalter benachrichtigte daß seine persönliche Gegenwart nothwendig wäre, bis ihn endlich Cammillioni selbst ersuchte, seine Geschäfte nicht länger zu verabsäumen. So will ich Dich begleiten, sagte Bella, und auch Rosa muß mit, und Franzesco; ich muß Deine Wohnung und das romantische Gärtchen am Meere sehen, wo mein Geliebter seine Abendstunden verlebt. Zwei Tage darauf trat man auch wirklich vereint die Reise dorthin an. Doch welcher Empfang erwartete sie in der Heimath? Ein alter treuer Knecht des Hauses, der im Dienste seines Vaters grau geworden war, kam ihnen mit thranenden Augen entgegen, und erzählte schluchzend, daß die beiden Commis, welche die Führung des Hauses über sich hatten, seit drei Tagen verschwunden wären.

Er eilte auf sein Bureau, da fand er seine Kassen leer, und bei der Durchsicht seiner Magazine einen Verlust, der wohl sein halbes Vermögen betrug. Bella hing sich ihm an den Hals, und fing an, ihn zu trösten. Sie sprach ihm von ihren schönen Gütern in der Gegend von Rom und Mailand, von den übrigen Reichthümern ihres Vaters, bat ihn, dieses so leicht zu vergütende Unglück nicht zu sehr zu Herzen zu nehmen und seine Gesundheit zu schonen. Gomez, der in den ersten Augenblicken die Größe seines Verlustes nicht einmal ganz über-

sah, der nicht gewohnt war, sich tief zu bekümmern, den selbst die Hoffnung noch belebte, Flüchtlingen auf die Spur zu kommen, gab ihren Bitten nach, und schon saßen Beide vertraut neben einander, sich goldene Tage in die Zukunft träumend, als sie die Hufschläge von ankommenden Pferden im Hofe hörten. „Mein Vater!“ rief Bella am Fenster, und beide liefen ihm entgegen. Cammillioni war finster und ernst, was er sonst nicht gewohnt zu seyn pflegte, und bat Gomez gleich nach seiner Ankunft, daß er ihm erlauben möchte, einige Worte allein mit ihm zu sprechen. Beide eilten in ein entlegenes Zimmer, nur von Bella begleitet, die behauptete, daß man für sie kein Geheimniß haben dürfte. „So zerstreut habe ich Sie noch nie gesehen, Vater!“ begann die Amazone. „Auch war ich nie in einer so kritischen und fatalen Lage wie heute, versetzte dieser. Denken Sie, Ricardo, bei meiner Abreise in Madrid deckte ich meine dortigen bedeutenden Ausgaben, mit Wechseln auf meinen Banquier in Italien; diese wurden nun nicht mit Zahlung honorirt, da das Haus während der kriegerischen Ereignissen in meinem Vaterlande zum Bankerott gezwungen worden ist, und jetzt lassen meine Gläubiger in der Hauptstadt meine besten Pferde und alle mitgebrachten Meubeln arretiren, und ich selbst bin meiner persönlichen Freiheit nicht mehr sicher.“ Er schloß mit der Bitte um eine Anweisung auf 15000 Piaster, welche er, sobald seine Fonds, die er aus Italien erwartete, ankämen, wieder zurückzahlen wollte, und erbot sich, ihm einstweilen seine Pferde, die wohl mehr als zweimal so viel werth wären, zum Pfand zu verschreiben; nur gab er vor, augenblickliche Hülfe zu bedürfen. Gomez sahste seinen eben erlittenen beträchtlichen Verlust vor, bedauerte von Herzen, daß es ihm seine eigenen Umstände durchaus unmöglich machten, seinen Freunden zu helfen, und verlor sich in die Erzählung der erlittenen Unglücksfälle seit dem Tode seines Vaters. Noch hatte er sein Klaglied nicht beendet, als auf einmal ein anderer Reiter von der italienischen Truppe mit verhängten Zügeln anlangte, bei seinem Eintritt ins Vorzimmer hastig nach Cammillioni fragte, und ihm, als er ihn zu Gesicht bekam, bedeutete: daß ihn die Polizei auffuche, und ins Gefängniß zu schleppen drohe. Cammillioni ging tief sinnig mit verschlungenen Armen im Zimmer auf und nieder, Bella wurde bleich und fiel in Ohnmacht. Schreiend eilte ihr Rosa zu Hülfe und während diese, der Vater und Franzesco beschäftigt waren, sie ins Leben zurückzurufen, ergriff Gomez die Feder, und dosierte 3 Wechsel jeden zu fünftausend Piaster auf den ersten Banquier in Barcelona. Der Bereiter übergab ihm dafür die Verschreibung der Pferde, in welcher Gomez selbst die Unterschrift und das Wappen des Gouverneurs von Catalunien fand; er und Bella stürzten ihm dankend um den Hals, und im Nu war die ganze Gesellschaft wieder in den Sätteln, den Weg nach Barcelona einschlagend.

[Fortsetzung folgt.]

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt
erscheint jeden Don-
nerstag. Preis 1 fl.
30 kr. für das Jahr,
vierteljährig 24 kr.
Einrückungsgebühr
die Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag,

Nro. 41

11. October 1838.

Ämtliche Bekanntmachungen.

An die Orts-Vorsteher des Oberamts Schorndorf.

Die Waldwirthschaft der Gemeinden verdient von Seiten der Regiminal-Behörden alle Aufmerksamkeit und es liegt im Besonderen in der Verpflichtung der Gemeinde-Behörden, auf möglichste Cultivirung der Waldflächen und eine sorgfältige Bewirthschaftung derselben mit allem Ernste, hinzuwirken.

Um dieß zu erreichen und auf der einen Seite den Ertrag der Waldungen, so viel nur immer möglich, zu steigern, auf der andern Seite aber diesen Ertrag nachhaltig zu machen, ist zunächst die Entwerfung fester Cultur- und Nutzungs-Plane dringend nothwendig.

Die Gemeinden des Bezirks besitzen zum größeren Theile ein nicht unbedeutendes Wald-Areal und bewirthschaften dasselbe, (nur Eine Gemeinde ausgenommen) ohne solche Plane, welche die Grundlage jeder Waldwirthschaft bilden, zu besitzen, was außer den pekuniären Nachtheilen die weitere mißliche Folge hat, daß es den Gemeinde-Behörden selbst an aller und jeder Uebersicht mangelt und die vorgesezte Regiminal-Behörde den Haushalt der Gemeinden nicht so controliren kann, wie es in ihrer Verpflichtung liegt.

Um diesem Mißstand abzuhelpfen, muß das Oberamt darauf beharren, daß jedenfalls in denjenigen Gemeinden, welche ein Wald-Areal von 100 Morgen und darüber besitzen, alsbald durch einen Sachverständigen Cultur- und Nutzungs-Plane entworfen und nach erfolgter Genehmigung derselben von Seiten der Forst-Behörde hiernach künftig die Wald-Wirthschaft streng gehandhabt wird.

Die Orts-Vorsteher des Bezirks werden deshalb aufgefordert, unter Beiziehung des Bürger-Ausschusses Beschlüsse der Gemeinderäthe hierüber herbeizuführen und diese binnen 15 Tagen hieher vorzulegen.

Das Oberamt möchte es als angemessen finden, die Entwerfung der genannten Plane

Gemeinnützige und
zur Unterhaltung
dienende Beiträge
werden mit Dank
angenommen.

im ganzen Bezirke Einem wissenschaftlich gebildeten Forstmanne zu übertragen, der, wenn die Gemeinde-Behörden hiemit einverstanden sind, durch einen öffentlichen Aufruf aufgefunden werden könnte.

Schorndorf den 4. October 1838. Königl. Oberamt,
Strölin.

Die Orts-Vorsteher des Bezirks werden angewiesen, die untenstehende Königl. Bayerische Verordnung, die Einführung breiter Radfelgen betr., zur Kenntniß ihrer Amtsuntergebenen zu bringen.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
u. u.

Wir haben auf dem Grunde des Landtagsabschiedes vom 17. November 1837 Abschn. 1. Lit. C. III. 5 nach Vernehmung unseres Staatsraths beschloßen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Es ist auf allen Kunst = Staats = Kreis = und Bezirks-Straßen verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. deren Radbeschlag (d. h. der auf der Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend betrachtet werden.

Art. II.

Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf die oben erwähnten Straßen nur zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens nachfolgende Breite haben als:

1. zweiräderiges bei einer Bespannung von ein oder zwei Pferden 4 Zoll rh. bei einer Bespannung von drei oder mehreren Pferden, 6 Zoll rh.
2. vierräderiges bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden 4 Zoll rh. bei einer Bespannung von 5 oder mehr Pferden 6 Zoll rh.

Art III.

Die Breite der Radfelgen für alle Postwagen (zum Personen = und Waaren-Transport) soll mindestens 2 ½ Zoll rh. betragen.

Art. IV.

Wenn an einem Fuhrwerk Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere als die oben vorgeschriebene Breite haben.

Art. V.

Es ist verboten zweiräderige Karren mit mehr als vier, und vierräderige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ausser wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen, und dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht.

In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigten Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Art. VI.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthiere gleich, bei zwei = und

mehrspännigen aber werden zwei Ochsen, Ziegen, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet. Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Art. VII.

Zu widerhandelnde unterliegen polizeilicher Bestrafung und werden überdies bis zu hergestellter Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nämlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzufahren.

Art. VIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft.

München den 21. April 1838.

Schorndorf. Auf eine Anfrage des Oberamts, ob die den Schullehrern und Provisoren ausgesetzten Taggebühren für Anwohnen bei Schullehrer-Conferenzen auf die Staatskasse übernommen werden, ist nachstehende höchste Entschließung ergangen:

Dem Art. 46 des Gesetzes über die Volksschulen liegt keineswegs die Absicht zu Grund, die den einzelnen Schulmeistern und Provisoren für die Theilnahme an den Conferenzen gebührende Entschädigung auf die Staatskasse zu übernehmen, vielmehr deuten die Motive des von der Regierung bei den Ständen eingebrachten Gesetzes-Entwurfs es an und der Commissions-Bericht der Kammer der Abgeordneten über diesen Entwurf drückt es deutlich aus, daß die Entschädigung der Schulmeister und Provisoren den Gemeinden, wie bisher der Fall war, obliegen soll.

Zwar ist in dem gedachten Art. 46 nur von Reisekosten der Schullehrer die Rede. Es beabsichtigt aber auch überhaupt das Gesetz nicht, den Schullehrern für ihre Theilnahme an den Conferenzen eine Belohnung, sondern nur eine Schadloshaltung für den — aus dieser Theilnahme ihnen erwachsenden besonderen Aufwand, der mit dem allgemeinen Ausdruck „Reisekosten“ hier zusammenfällt, zu geben, und in diesem Sinne gebührt auch den Schullehrern des Conferenzorts, welche keinen Aufwand zu machen genöthigt sind, nichts weiter.

Hienach haben die Schullehrer des Conferenzorts vom Sept. 1836 an, als dem Zeitpunkt des Erscheinens jenes Gesetzes keinerlei Entschädigung anzusprechen, wogegen die vom Conferenzort entfernt wohnenden Schullehrer 40 fr. und die Provisoren 30 fr. dem Tag nach anzusprechen haben, auch gebührt denselben, wenn die Entfernung wenigstens eine Stunde beträgt 10 fr. Reisekosten für jede Stunde des Hin = und Herwegs, beedes zusammengenommen, oder mit andern Worten, für jede Entfernung des Wohnorts vom Conferenz-Ort.

Hienach haben sich die Vorsteher bei Dekretur der Zettel, welche jedoch zuvor vom Conferenz-Direktor beurkundet seyn müssen, zu achten.

Den 9. October 1838.

Königl. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Der oberamtlichen Auflage vom 13. Juli v. J., je am 1. October zu berichten, ob sämtliche Steuern vom vorigen Verwaltungs-Jahr eingegangen seyen, entgegen gesetzten Falls aber ein spezielles Verzeichniß unter Anführung der wegen der Beitreibung ergriffenen Maaßregeln hieher einzusenden, haben bis jetzt (für das Jahr 1837 — 38) nur wenige Vorsteher Folge geleistet, daher diejenigen, welche mit der Berichts-Erstattung noch im Rückstand sind, an solche unter Anberaumung eines Termins von 3 Wochen unter dem Bemerkn erinnert werden, daß man bis dorthin bestimmt erwartet, daß keine Ausstände mehr zur Anzeige werden gebracht werden

Den 9. October 1838.

Königl. Oberamt, Strölin.

Alfdorf, Oberamts Welzheim. [Haus- und Güter-Verkauf.] Aus Matthäus Bohn's Verlassenschaft kommen auf dortigem Rathhause am Montag den 5. November Vormittags 10 Uhr nachgenannte in öffentlichen Blättern neulich feilgebotenen Gegenstände, welche inzwischen täglich zur Einsicht offenstehen, wiederholt zur Versteigerung, nämlich: 1 2stöckiges — mit mehreren Wohnungen versehenes — für Gewerbetreibende wie für Defonomen vortheilhaft und angenehm gelegen und eingerichtetes — auch für beliebige Bauänderungen geeignetes Haus, besondere Scheuer, und Stallung, dabei auch 8 Morgen Feldgüter einzeln oder zusammen, unter — für Käufer billigen Bedingungen. Mit dem Pflager der Bohn'schen Kinder, alt Rosenwirth Schwarz zu Pfahlbronn können inzwischen vorläufig Käufe abgeschlossen werden.

Den 3. Oktober 1838.

Amts-Notariat Lorch und Waifengericht Alfdorf.

Grosdeinbach. [Schuldenliquidation.] Auf den im allgemeinen Landes-Intelligenzblatt enthaltenen Gläubiger-Aufruf zur Liquidation der Schulden des Wittwers und Bürger's zu Grosdeinbach Michael Langemer, Tagelöhner zu Gmünd, welche am Montag den 12. November von Morgens 8 Uhr an im Gemeinderathszimmer zu Grosdeinbach vorgenommen — wird hiemit — Behufs der Veröffentlichung in den Gemeinden des Welzheimer Gerichts-Bezirks durch ihre Obrigkeiten verwiesen.

Den 3. Oktober 1838.

Amts-Notariat Lorch und Gemeinderath Grosdeinbach.

Murrhardt. [Verkauf von altem Papier, Schreibtischen, Aktenständern und einer Tragsfeuerprize.] Höherem Auftrag zu Folge wird der Unterzeichnete am Samstag den 13. Oktober, Morgens 9 Uhr folgende, durch Auflösung des hiesigen Kameralamts entbehrlich gewordene Gegenstände im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf bringen, und zwar:

- gegen 9 Centner Papier,
- 2 Schreibtische, verschiedene Aktenständer
- und sonstige Registratur-Repositoryen,
- etwas alt Eisen, und

Verantwortlicher Redacteur: E. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

eine — in ganz gutem Zustande befindliche Tragsfeuerprize was unter dem Aufügen, daß auswärtige Liebhaber ihre Zahlungsfähigkeit durch — von ihren Orts-Vorstehern beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen haben, hiemit bekannt gemacht wird.

Kameralamts-Buchhalter, Oppeländer.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. Für das bisher durch Einführen von Fremden gezeigte Interesse für meine Fabrik sage hiemit meinen verbindlichsten Dank, muß mir aber aus besonderen Gründen diese Besuche für die Zukunft höflichst verbitten.

Den 19. Sept. 1838.

Ferdinand Gabler.

Welzheim. [Buch.] Christlieb's Handbuch der Handels- und Gewerbe-Rechte hat der Unterzeichnete zu dem billigen Preise von 1 fl. 10 fr. gebunden zu verkaufen.

Buchbinder Koch.

Wöchentliche Frucht-Preise in Winnenden vom 4. October 1838.

Kernen	1 Schfl.	12 fl. 48 fr.	12 fl. 12 fr.	12 fl.	fr.
Roggen	—	11 fl. 12 fr.	10 fl. 8 fr.	9 fl.	36 fr.
Dinkel	—	5 fl. 52 fr.	5 fl. 33 fr.	4 fl.	50 fr.
Gersten	—	8 fl. 32 fr.	7 fl. 55 fr.	7 fl.	12 fr.
Haber	—	4 fl. 10 fr.	4 fl. 5 fr.	4 fl.	fr.
Erbfen	1 Cr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Wicken	—	fl.	fr.	fl.	fr.
Welschorn	—	1 fl. 24 fr.	1 fl. 20 fr.	1 fl.	12 fr.
Ackerbohnen	—	1 fl. 12 fr.	1 fl. 8 fr.	1 fl.	fr.

Fleisch- u. Brodpreise in Schorndorf.

Schweinefleisch abgezogenes	1 Pfd.	8 fr.
Ditto ganzes	1 —	9 fr.
Dachfleisch	1 —	8 fr.
Rindfleisch	1 —	6 fr.
Kalbfleisch	1 —	7 fr.
Kernenbrod	8 Pfd.	24 fr.
1 Kreuzer Weck soll wägen	—	7 Lth.

Auflösung der Charade in No. 39.

Schneeball.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Donnerstag. Preis 1 fl. 30 fr. für das Jahr, vierteljährig 24 fr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Gemeinnütige und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

Donnerstag,

No. 42

18. October 1838.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Unter Verweisung auf die Verfügung des K. O. Rekrutirungs-Raths vom 26. v. M. Reg. Blatt S. 533 werden die Orts-Vorsteher angewiesen, mit der Aufzeichnung der Militairpflichtigen für das Jahr 1839 am 1. Nov. den Anfang zu machen und daß solches geschehen, ganz unfehlbar am 6. Nov. zu berichten.

Diejenigen Vorsteher, welche keine Listen vorrätzig haben, können ihren Bedarf bei Oberamt abholen lassen.

Ein Exemplar der Listen muß bis 1. Decbr. hieher eingesandt werden.

Den 11. October 1838.

Königl. Oberamt, Strölin.

Welzheim. Die Orts-Vorsteher werden beauftragt, die K. Bayer'sche Verordnung hinsichtlich der Einführung breiter Madfelgen, welche das K. Oberamt Schorndorf in No. 41 des Intelligenzblatts bekannt gemacht hat, ebenfalls zur Kenntniß ihrer Amtsuntergebenen zu bringen.

Den 12. October 1838.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, in den ersten Tagen des Monats November d. J. mit der Aufzeichnung der Militairpflichtigen des Jahrs 1839 den Anfang zu machen, und daß dieses geschehen längstens den 6. November dem Oberamte anzuzeigen.

Militairpflichtig sind die im Jahr 1818 gebornen Jünglinge. Die in der Verordnung vom 1. Sep. 1835 (Reg. Blatt S. 319 u.) bestimmten Termine sind genau einzuhalten, namentlich muß die Rekrutirungsliste in der Mitte November öffentlich aufgelegt, und ein Exemplar derselben in den ersten Tagen des Decembers dem Oberamte eingesendet werden.

Den 12. October 1838.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Die am 10. Aug. d. J. zu Lorch vorgenommene Veraccoridung der Unterhaltung der Staatsstraße im diesseitigen Bezirke hat nur theilweise die höhere Ge-